

Satzung der Otto Friedrich Bollnow – Gesellschaft e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Otto Friedrich Bollnow – Gesellschaft e. V.“. Sitz des Vereins, Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, ist Tübingen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein hat ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist kein geschäftliches Unternehmen und verfolgt weder politische noch religiöse Ziele.

§ 3

Zweck des Vereins

Die Otto Friedrich Bollnow – Gesellschaft e.V. hat sich zur Aufgabe gesetzt, das wissenschaftliche Werk von Otto Friedrich Bollnow zu pflegen, ein Gesprächsforum dafür zu schaffen und die dem Werk Bollnows gewidmete wissenschaftliche Arbeit zu fördern.

§ 4

Dauer, Geschäftsjahr

Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 5**Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft***

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Mitglieder können Wissenschaftler, andere interessierte Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften, Vereine und andere juristische Personen sein.

(2) Ordentliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, sich an der wissenschaftlichen und veranstaltungsbezogenen Arbeit des Vereins theoretisch und praktisch zu beteiligen. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechts in ihr nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Förderndes Mitglied kann sein, wer den Zweck und die Arbeit des Vereins ideell und/oder materiell unterstützt. Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Antrags- und Auskunftsrechts, nicht jedoch des Stimmrechts in ihr berechtigt.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Ein Aufnahmewang für den Verein besteht nicht. Der Vorstand benachrichtigt den Bewerber durch eine schriftliche Mitteilung. Im Falle der Ablehnung ist der Betroffene berechtigt, die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu verlangen. Auf dieses Recht ist der Betroffene schriftlich hinzuweisen.

(5) Persönlichkeiten, die sich um die Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 6**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod.
- b) durch Austritt, dessen Erklärung dem Vorstand mindestens acht Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein muß.
- c) durch Ausschluss, wenn das Vereinsmitglied die Ziele oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands nach Anhörung des Betroffenen. Er ist diesem schriftlich mitzuteilen. Der Einspruch ist

* Die folgenden, auf Personen bezogenen Bezeichnungen schließen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts ein.

gemäß § 5 Absatz 4 zu behandeln. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss hat das betreffende Mitglied kein Stimmrecht.

- d) durch Erlöschen, wenn die Mitgliedsbeiträge trotz wiederholter Aufforderung drei Jahre lang nicht bezahlt worden sind. Der Betroffene ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Neubeantragung zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.

§ 7

Beiträge, Unkostenbeiträge

(1) Die Höhe der Beiträge für die ordentlichen und fördernden Mitglieder wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

(2) Die Höhe der Unkostenbeiträge für die Veranstaltungen des Vereins werden durch den Vorstand festgesetzt. Die Unkostenbeiträge für Veranstaltungen sind vor deren Beginn fällig.

§ 8

Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Mitgliedsbeiträgen, den Unkostenbeiträgen, aus unverzinslichen Bareinlagen der Mitglieder sowie Spenden und Zuschüssen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle materiellen und finanziellen Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in § 3 genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins und des Vorstandes haben keinen Anspruch auf die Erträge des Vermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen. Der Nachweis über die Verwendung ist ordnungsgemäß zu erbringen. Die Gewährleistung angemessener Vergütung für Dienstleistungen auf Grund besonderer Absprachen mit dem Vorstand bleibt hiervon unberührt.

(4) Über die Höhe der Honorare für die für Veranstaltungen des Vereins zu gewinnenden Fachkräfte sowie über die Höhe der Vergütungen für Dienstleistungen entscheidet der Vorstand. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den derzeitigen Verkehrswert gegebener Sacheinlagen zurückerhalten. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.

§ 9**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Kassenwart und die Kassenprüfer
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einem dreiköpfigen Leitungsgremium: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzenden.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden während einer Amtsperiode zwei Vorstandsmitglieder aus, so muss zur Nachwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(3) Die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Beisitzer und geben sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand sorgt für die Verbreitung der Gesellschaft und den Zufluss von Mitteln. Er entscheidet über die Vergabe von Mitteln. Er plant und organisiert die Veranstaltungen der Gesellschaft und führt deren Korrespondenz. Er fördert dem Vereinszweck entsprechende Publikationen und vergibt diesbezügliche Forschungspreise.

(5) Der Vorsitzende führt im Benehmen mit den beiden anderen Mitgliedern des Vorstands die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und verwaltet das Vermögen. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse aus. Er legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Bei Projekten, die in ihrer Größenordnung erheblich über die laufenden Geschäfte hinausgehen, ist der Vorsitzende verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Entwurf und Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung kann auch im Umlaufverfahren eingeholt werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(7) Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 27 Absatz 2 BGB vorliegt. Der Abberufungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 11

Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart führt die Kasse der Gesellschaft und sorgt für den Eingang der Beiträge. Er legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte der Gesellschaft zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Der Kassenwart und die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 10.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) In der Regel alle drei Jahre findet unter Leitung des Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Angabe des Zwecks und der Gründe auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder einberufen.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung in der Regel vier Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorsitzenden bis spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnung:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorsitzenden und Entlastung des Vorstands
 2. Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung des Kassenwarts und der Kassenprüfer
 3. Wahl des neuen Vorstands
 4. Wahl des neuen Kassenwarts und der Kassenprüfer
 5. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
 6. Ggf. Beschlussfassung nach § 10, Absatz 5 und 7, § 13 Absatz 2 und § 14, Absatz 1
 7. Aussprache über eingelaufene Anträge der Mitglieder, die Ziele, Veranstaltungen und Mittelvergaben der Gesellschaft betreffen
 8. Sonstiges

(4) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 5, Absatz 2 und 3. Juristische Personen sind, soweit sie ordentliche Mitglieder sind, jeweils mit einem Vertreter in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Versammlungsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Satzung

(1) Die vorliegende Satzung der Otto Friedrich Bollnow – Gesellschaft wurde in der konstituierenden Mitgliederversammlung vom 24. Juli 2004 beschlossen und ist durch Eintrag ins Vereinsregister Tübingen unter der Nummer VR 1575 am 09. 11. 2004 in Kraft getreten.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke anberaumten außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den derzeitigen Verkehrswert der geleisteten Sacheinlagen gemäß § 8, Absatz 1 und 5 übersteigt, der Eberhard-Karls-Universität Tübingen zur Förderung von auf den Zweck des Vereins gemäß § 3 bezogenen Forschungsarbeiten überschrieben. Die Mitgliederversammlung ernennt für die Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.